

33. Begeht Fehlerei in der Form des „Mitwirkens zum Abjahe“, wer dabei hilft, Geld, das ein anderer durch eine strafbare Handlung erlangt hat, durch Ankauf von Waren und durch Bezahlung von Schulden wirtschaftlich zu verwerten?

I. Straffenat. Urf. v. 18. Februar 1938 g. R. u. a. 1 D 25/38.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Auß den Gründen:

Die Beſchwerdeführerin hat ſich in der Zeit vom Anfang Oktober 1936 bis Mitte März 1937 von dem Mitangeklagten R. für ihren Lebensunterhalt nach und nach inſgeſamt 500 RM. bares Geld geben laſſen, das R., wie ſie wußte, durch Betrug erlangt hatte. Inſoweit hat das LG. die Beſchwerdeführerin in unmittelbarer Anwendung des § 259 StGB. wegen Fehlerei verurteilt. Hierbei iſt kein Rechtsfehler zu erkennen.

Die Beſchwerdeführerin hat aber nicht nur dieſes bare Geld an ſich gebracht; ſie hat vielmehr darüber hinaus ihr Einverſtändnis dazu gegeben, daß R. mit den erſchwindelten Geldern für ihren Wirtschaftsbetrieb verſchiedentlich Bier, Schnaps, Wein ſowie andere Genuß- und Lebensmittel anſchaffte, die ſie teilweiſe ſelbſt verbrauchte, teilweiſe in ihrer Wirtschaft abſetzen ließ; ſie hat ſich endlich ſeit dem 1. Februar 1937 die Wohnung und beim Beſuche von Wirtschaften

die Zeichen von K. mit Geld, daß er durch Betrug erlangt hatte, bezahlen lassen. Bei der Anschaffung der Nahrungsmittel und Genussmittel ist es vorgekommen, daß K. sie nicht vor oder bei der Lieferung bezahlte, sondern erst einige Wochen oder Monate später; aber auch bei derartigen Stundungskäufen rechnete die Beschwerdeführerin nach der Annahme des LG. von vornherein damit, daß K. mit erschwindelten Geldern bezahlen werde; tatsächlich ist das dann auch geschehen.

Das LG. hat Bedenken getragen, auf diesen Sachverhalt den § 259 StGB. unmittelbar anzuwenden. Es ist aber in entsprechender Anwendung des § 259 StGB. auch insoweit dazu gelangt, die Beschwerdeführerin wegen Fehlerci zu bestrafen. Dazu hat es ausgeführt, die Beschwerdeführerin verdiene nach dem Grundgedanken des § 259 StGB. und nach gesundem Volksempfinden Strafe, weil sie in Kenntnis des Sachverhaltes an dem verwerflichen Gewinne teilgenommen habe, den der Mitangeklagte durch die Wortat erlangt habe; es dürfe keinen Unterschied begründen, ob der Täter den Genuß an dem Gegenstande der Wortat selbst oder ob er ihn an dem Erfaß erhalte, der an die Stelle des Gegenstandes getreten sei.

Die Frage nach der entsprechenden Anwendung eines Strafgesetzes darf erst dann gestellt werden, wenn sich für die unmittelbare Anwendung aus dem festgestellten Tatbestand ein Hindernis ergibt (RGSt. Bd. 71 S. 341, 343). Hier ist kein solches Hindernis vorhanden; denn es folgt aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe, daß die Beschwerdeführerin, wenn auch nicht — abgesehen von den 500 RM. baren Geldes für ihren Lebensunterhalt — das von K. durch Betrug erlangte Geld an sich gebracht, so doch zu seinem Absaße bei anderen mitgewirkt hat.

„Absatz“ i. S. des § 259 StGB. bedeutet die wirtschaftliche Verwertung der durch die strafbare Handlung erlangten Sache (so schon RGSt. Bd. 17 S. 392, 393, 394). Geld kann wirtschaftlich auf mannigfaltige Weise verwertet werden; hier hat es K. zur Bezahlung von Waren-, Miet- und Zehschulden verwandt. Rechtlich unerheblich ist es dabei, daß er teilweise die Waren gegen Stundung des Kaufpreises gekauft, geliefert erhalten und erst nach der Lieferung bezahlt hat. Bei diesem Absaße hat die Beschwerdeführerin „mitgewirkt“. Der § 259 StGB. läßt nicht erkennen, daß das Mitwirken zum Absaße ausgeschlossen sein soll, wenn Geld die Beute der Straftat ist; auch hier ist daher ein Mitwirken zum Absaße möglich. Ebenso wie es meist

leichter möglich ist, Geld auszugeben als eine Ware abzusetzen, ebenso wird sich in der Regel das Mitwirken zum Abfahre von Geld einfacher vollziehen als das Mitwirken zum Abfahre von Ware. Es kann daher ein Mitwirken zum Abfahre von erbeutetem Gelde schon darin gefunden werden, daß der Fehler dem Vortäter angibt, in welcher Weise er das Geld ausgeben soll, oder daß er bei der Entstehung von Schulden mitwirkt, die der Vortäter mit dem Gelde bezahlen soll.

In dieser Weise hat die Beschwerdeführerin bei der Verwertung des Geldes mitgewirkt, das K. extrogen hatte. Die Anschaffung der Lebens- und Genußmittel, die für ihren Wirtschaftsbetrieb bestimmt waren, geschah, wie ausdrücklich festgestellt worden ist, in ihrem Einverständnis. Dem Zusammenhange des angefochtenen Urteiles ist auch zu entnehmen, daß sie jeweils die nötigen Arten und Mengen der anzuschaffenden Waren angegeben, daß sie bei dem Besuche von Gastwirtschaften die von ihr verzehrten Speisen und Getränke ausgewählt und daß sie sich endlich auch mindestens damit einverstanden erklärt hat, daß K. den Mietzins für die Wohnung bezahlte. Die Beschwerdeführerin, die nach der Annahme des UG. im übrigen mit hehlerischem Bewußtsein und ihres Vorteils wegen gehandelt hat, ist daher im Ergebnisse mit Recht auch insoweit der Hehlererei für schuldig befunden worden, als sie das durch Betrug erlangte Geld nicht an sich gebracht, sondern nur zu seinem Abfahre bei anderen mitgewirkt hat.